Beitrittsvereinbarung

zwischen dem

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar
Vorstadtstraße 101 in 73240 Wendlingen am Neckar
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- nachstehend „GKW“ genannt -

und der

Gemeinde Aichwald
mit den Ortsteilen Aichelberg, Aichschieß und Schanbach
Seestraße 8 in 73773 Aichwald
vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

über den Verbandsbeitritt zum 01.01.2022

Inhalt

§1 Vorbemerkungen 2
§2 Verbandsbeitritt und Zeitpunkt 3
§3 Beteiligung am Eigenkapital 3
§4 Übertragung des Anlagevermögens der Kläranlage 3
§5 Übertragung des Anlagevermögens der Regenwasserbehandlungsanlagen 4
§6 Finanzierung des Anlagevermögens 4
6.1 Finanzierung durch Ertragszuschüsse 4
6.2 Finanzierung durch Darlehen 4
§7 Zukünftige Investitionen 5
§8 Übernahme von Beschäftigten und Fortführung der Arbeitsverhältnisse 5
§9 Umlageermittlung/Kostenaufteilung 5
§10 Individuelle Vereinbarungen 5
§11 Sonstiges und salvatorische Klausel 6
Verzeichnis der Anlagen: 6

§1 Vorbemerkungen

(1) Langjährigen Vertragspartnern in der Betriebsführung kommunaler Kläranlagen eine Mitgliedschaft im Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar anzubieten, war schon längere Zeit der Wunsch der Organe des Zweckverbandes. Dies entspricht der Weiterführung des Gedankens, die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit durchzuführen, welcher auch ursprünglich zur Gründung des Zweckverbandes GKW im Jahre 1961 überhaupt geführt hat.

(2) Durch das Inkrafttreten des neuen Paragrafen 2b Umsatzsteuer zum 01.01.2023 erlangt ein Verbandsbeitritt einen zusätzlichen Gesichtspunkt.

(3) Im Zuge dieser Vorbereitungen hat der Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar seine Satzung gemäß Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 24.11.2021 dergestalt geändert, dass die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, die nicht an die Gemeinschaftskläranlage in Wendlingen am Neckar angeschlossen sind, ermöglicht wurde. **Die Gemeinde Aichwald war bisher keine Gemeinde mit Betriebsführungsvertrag, wurde aber vom GKW seit 01.03.2021 regelmäßig personell unterstützt.**

(4) Die **Gemeinde Aichwald** hat in der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2021 den Grundsatzbeschluss getroffen, dem Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar zum 01.01.2022 beizutreten.

(5) Der schriftliche Antrag wurde eingereicht am 05.07.2021

(6) Der Verwaltungsrat des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar hat den Antrag der **Gemeinde Aichwald** auf seiner Sitzung am **20.10.2021** vorberaten und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung empfohlen.

(7) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar hat am 24.11.2021 dem Beitrittsgesuch einstimmig zugestimmt.

(8) Die dem Beitritt zugrundeliegenden Einzelheiten werden in dieser Beitrittsvereinbarung geregelt.

§2 Verbandsbeitritt und Zeitpunkt

(1) Als Beitrittsbeginn wird der **01.01.2022** vereinbart.

(2) Zu diesem Zeitpunkt entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der durch die Verbandsversammlung festgelegten Umlagevorauszahlungen zum jeweiligen Wirtschaftsjahr. Die Fälligkeit der Umlagevorauszahlungen ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung.

(3) Gemäß § 16 (2) der Satzung gilt das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr.

§3 Beteiligung am Eigenkapital

Durch die Verbandsmitgliedschaft beim GKW ergibt sich aus §17 eine Beteiligung am Eigenkapital des Zweckverbandes entsprechend der, dem jeweiligen Wasserrechtsbescheid, zugrundeliegenden Schmutzfracht nach Einwohnerwerten. Der Eigenkapitalanteil wird durch die Verrechnung mit dem übertragenen Anlagevermögen gemäß der Anlage 1 und 2 erbracht.

Aus dem bisher ausgewiesenen Eigenkapital in Höhe von 4.000.000 EUR geteilt durch die bisherigen Einwohnerwerte (170.213 EW) errechnet sich ein Wert von 23,50 EUR je Einwohnerwert. Daraus errechnet sich der hinzukommende Eigenkapitalanteil für die Gemeinde Aichwald wie folgt:

12.800 EW mal 23,50 EUR = 300.800 EUR

§4 Übertragung des Anlagevermögens der Kläranlage

(1) Die abwassertechnischen Einrichtungen der **Gemeinde** werden zum vereinbarten Stichtag an das GKW übertragen. Die Lage, der Bestand und der Zustand der abwassertechnischen Einrichtungen und der dazugehörenden Nebeneinrichtungen ergeben sich aus der Anlage 1, die gemeinsam ermittelt wurde.

(2) Die in der Anlage 1 aufgeführten Anlagegüter der Kläranlagen Aichelberg, Aichschieß und Schanbach werden dem GKW zum Stichtag 01.01.2022 zum Restbuchwert übertragen, der sich aus dem fortgeschriebenen Anlagevermögen zum Stichtag ergibt.

(3) Sollte zum vereinbarten Stichtag noch kein verabschiedeter Jahresabschluss der Gemeinde vorliegen, wird zur Ermittlung des vorläufigen Restbuchwertes der aktuellste festgestellte Jahresabschluss herangezogen und buchhalterisch fortgeschrieben. Eine endgültige Aufstellung des übertragenen Anlagevermögens ist nach Fertigstellung des relevanten Jahresabschlusses von Gemeinde einzureichen.

§5 Übertragung des Anlagevermögens der Regenwasserbehandlungsanlagen

(1) Die in der Anlage 2 aufgeführten Anlagegüter der Regenwasserbehandlungsanlagen werden dem GKW zum Stichtag 01.01.2022 zum Restbuchwert übertragen, der sich aus dem fortgeschriebenen Anlagevermögen zum Stichtag ergibt.

(2) Sollte zum vereinbarten Stichtag noch kein verabschiedeter Jahresabschluss der **Gemeinde** vorliegen, wird zur Ermittlung des vorläufigen Restbuchwertes der aktuellste festgestellte Jahresabschluss herangezogen und buchhalterisch fortgeschrieben. Eine endgültige Aufstellung des übertragenen Anlagevermögens ist nach Fertigstellung des relevanten Jahresabschlusses von der **Gemeinde** einzureichen.

§6 Finanzierung des Anlagevermögens

6.1 Finanzierung durch Ertragszuschüsse

(1) Der den Eigenkapitalanteil (siehe § 3) übersteigende Anteil des Restbuchwertes wird durch Ertragszuschüsse finanziert und in der Bilanz des GKW als **„erhaltene Ertragszuschüsse“** ausgewiesen.

(2) Die erhaltenen Ertragszuschüsse werden jährlich umlagewirksam in Höhe der jeweils auf das Anlagevermögen entfallenden jährlichen Abschreibungen aufgelöst. Dadurch wird die Umlage-Zahlung um den Betrag der jährlichen Abschreibungen entlastet.

(3) Falls der Wert der Eigenkapitalbeteiligung zum Stichtag den Wert des Restbuchwertes der übertragenen Anlagegüter übersteigen, so hat die **Gemeinde** diesen (Rest-) Betrag an das GKW abzuführen.

6.2 Finanzierung durch Darlehen

(1) Da zum Übertragungsstichtag bei der **Gemeinde** Darlehen existieren, die dem übertragenen Anlagevermögen zuzurechnen sind, kann die **Gemeinde** wählen, ob sie diese Darlehen an das GKW überträgt. In die vorhandenen Darlehen tritt das GKW dann zum Stichtag als Darlehensnehmer ein. Die **Gemeinde** verpflichtet sich notwendige Schritte dazu einzuleiten und durchzuführen sowie ggfs. sämtliche dazu erforderlichen rechtlichen Willenserklärungen abzugeben und ggfs. erforderliche Verträge unter Beachtung aller Formerfordernisse abzuschließen.

(2) Die übertragenen Darlehen sind in Anlage 3 mit ihrem Restwert zum Stichtag des Verbandsbeitritts aufgeführt.

§7 Zukünftige Investitionen

(1) Die dem GKW zum vereinbarten Stichtag übergebenen Anlagegüter werden separat in der Anlagenbuchhaltung des GKW weitergeführt und in Abstimmung mit der **Gemeinde** abgeschrieben (**Altvermögen**).

(2) Zukünftige Investitionen werden in Abstimmung mit der Gemeinde vom GKW geplant und abgewickelt (**Neuvermögen**). Die neuen Anlagegüter werden nach den Aktivierungs- und Abschreibungsgrundsätzen des GKW behandelt. Für den Zweckverband gilt der Grundsatz der 100% Fremdfinanzierung im Bereich der investiven Anlagegüter. Davon kann auf Beschluss der Verbandsversammlung abgewichen werden. Die neuen Anlagegüter werden dem Verbandsmitglied direkt zugeordnet und über die jährliche Abschreibungs- und Zinsumlage finanziert.

§8 Übernahme von Beschäftigten und Fortführung der Arbeitsverhältnisse

(1) Der bei der **Gemeinde** beschäftigte Abwassermeister wird zum Verbandsbeitritt vom GKW übernommen. Das bestehende Arbeitsverhältnis wird beim Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar zu gleichen Bedingungen fortgeführt.

(2) Die relevanten Personaldaten des Beschäftigten sind in der Anlage 4 aufgeführt. Die arbeitsrechtlich erforderliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde, dem GKW und dem Beschäftigten wird separat schriftlich geschlossen.

§9 Umlageermittlung/Kostenaufteilung

Die Umlageermittlung richtet sich nach den in der Verbandssatzung §19 vom 24.11.2021 niedergelegten Grundsätzen. Die Umlage wird in monatlichen Raten gemäß der durch die Verbandsversammlung jeweils beschlossenen Haushaltssatzung für das entsprechende Wirtschaftsjahr im Voraus erhoben und im Rahmen des Jahresabschlusses abgerechnet.

§10 Individuelle Vereinbarungen

(1) Über die allgemeinen Vereinbarungen zum Verbandsbeitritt hinaus wird mit der **Gemeinde** folgendes individuell zusätzlich vereinbart:

(2) …

(3) Tauchen im Zuge der Umsetzung dieser Vereinbarung weitere Sachverhalte auf, die geregelt werden müssen, können die Vertragspartner zusätzliche Vereinbarungen abschließen, die dann diese Vereinbarung ergänzen.

§11 Sonstiges und salvatorische Klausel

(2) Der Vertrag wird zweifach geschlossen, wovon jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

(3) Für weitere Vertragsbestimmungen, welche in diesem Vertrag nicht explizit vereinbart wurden, gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Verbandssatzung.

(4) Sonstige Nebenabreden zum Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch der übrige Vertragsinhalt nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen, die den gleichen wirtschaftlichen und technischen Zweck verfolgen.

Ort:		Ort:
Datum:		Datum:
Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar		Gemeinde Aichwald
Steffen Weigel		Andreas Jarolim
Verbandsvorsitzender		Bürgermeister

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1 Anlagegüter der Kläranlage
Anlage 2 Anlagegüter der RÜB und RÜ
Anlage 3 Übersicht der übernommenen Darlehen
Anlage 4 Übersicht der fortzuführenden Arbeitsverhältnisse
Anlage 5 …
Anlage 6 …